



Nro. 4.

Dienstag den 10. Jänner

1832.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 4. (2) ad Cub. Nr. 28538.

K u n d m a c h u n g

hinsichtlich der Contumaz- und Rastell-Anstalten am Sanitätscordone an der Gränze Tyrols gegen Salzburg und gegen Kärnten. — Da in Folge allerhöchster Entschlieung vom 10. October d. J., und Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 11. darauf, Zahl 3791, Tyrol in den lombardisch-venetianischen Sanitäts-Cordon eingezogen werden mußte, so sind an der Gränze Tyrols gegen Salzburg im Orte Habach und Lizelfelden an der Poststraße zur Abhaltung der Cholera-Krankheit eine Contumaz-Anstalt, und in Strub ein Contumaz-Rastell, in Hochfilzen und Jochberg, nächst dem Passe Thurn aber Filial-Rastelle errichtet worden. An der Gränze gegen Kärnten aber wurde das Contumaz-Rastell hart an der kärntnerischen Gränzmark zu Nörsach, die Contumaz-Anstalt selbst im Dorfe Nikolsdorf eingerichtet. Ferner sind an dieser Gränzlinie noch zwei Haupttrasseln, und zwar am Iselsberge gegen das Nörsthal und zu Hocheben im Tiliacher-Thale gegen das Lessach-Thal in Kärnten. Da mit Ausnahme dieser Haupt- und Nebeneinbruchstationen alle übrigen Wege, Eingänge und Verbindungspuncte gänzlich abgesperrt sind; so werden hienwegen folgende Maßregeln zur strengsten Darnachsichtung vorgeschrieben, und zwar: — I. In Bezug auf die Contumaz-Anstalt zu Habach und Lizelfelden. — 1.) Menschen, Thiere, Waaren, Effecten und Brieffschaften werden mittelst des Contumaz-Rastelles in Strub eingelassen, und unmittelbar in die Contumaz-Anstalt escortirt. Die Menschen mit ihrem kleineren Gepäck finden ihre Aufnahme in Lizelfelden, so wie auch leichtes Fuhrwerk und Reitpferde. Die Fuhrleute mit den Lastwägen, Pferden und Waaren werden aber in Habach aufge-

nommen, wohin sie auch sogleich instradirt werden. — 2.) Die Aufnahme ist bei dem f. k. Gränzpfleg-Verichte Lofer anzumelden, welches hierüber Vormerkungs-Verzeichnisse anfertigt, und mittelst des Rastell-Commissärs in Strub täglich an die Contumaz-Direction in Habach zur Bewilligung der Aufnahme abschiebt. Die Verzeichnisse haben die Zahl der Menschen, Thiere und Wägen zu enthalten, und sollen mit den Reise-Urkunden und Frachtbriefen belegt dem Rastell-Commissär übergeben werden. Es ist erwünschtlich, daß über die Waaren-Cost und verschiedenen Effecten von den Partheien Consignationen verfaßt und dem Verzeichnisse angeschlossen werden. — 3.) Menschen zu Fuß und zu Pferd und in leichten Wägen werden wöchentlich dreimal, als: Montag, Mittwoch und Freitag, Frachtwägen aber jeden dritten Tag um 8 Uhr Früh, am Rastelle zu Strub eingelassen, wo sie nach vorausgegangener Incontrirung mit den Verzeichnissen von der Militär-Escorte in Empfang genommen, und sowohl von dieser, als auch von einer angemessenen Zahl exponirter Contumaz-Diener nach zweimaligem Ausruhen in den Rastorten Waidring und Erpfendorf mit strenger Beobachtung der dießfalls vom Gesetze vorgeschriebenen und von den Localverhältnissen gebotenen Disziplinen in die Contumaz begleitet werden. — 4.) Die Karavane muß bis 2 längstens 3 Uhr Nachmittags in der ihr von der Direction zugewiesenen Abtheilung der Contumaz-Anstalt angelangt und untergebracht seyn; es ist jedoch gestattet, auch ohne die Contumaz anzutreten, oder deren gesetzliche Dauer auszuhalten, mittelst Escorte und unter Beobachtung der gleichen Disziplinen, wie beim Eintritte, wieder über die Cordonslinie zurückzukehren. — 5.) Die Menschen haben eine fünf-tägige Contumaz-Dauer zu bestehen; für Thiere und Waaren aber richtet sich die Dauer der Contumaz nach den dießfalls vorgeschriebenen Re-

nigungsarten und hiernach in den Directiven festgesetzten Fristen, welche jedoch die längste Dauer von fünf Tagen nicht überschreiten. — 6.) Die Anstalten haben für 70 bis 100, und nach Maßgabe der verschiedenen hierauf Einfluß nehmenden Umstände auch für mehr Menschen, dann für 30 bis 40 Pferde, und für mehr als 1000 Centner Waaren und die hiezu gehörigen Wagen gleichzeitig Raum; auf dem Grunde gemachter Erfahrungen werden diese Localitäten nach den Bedürfnissen erweitert werden. — 7.) Bei einer den Raum übersteigenden Concurrenz der Contumazisten wird eine bestimmte Reihenfolge beobachtet. In öffentlichen Diensten reisende Civil- und Militär-Personen werden jedoch bei besonders wichtigen Anlässen in die Anstalt vor Allen aufgenommen. — Tritt dieser Fall nicht ein, so entscheidet ohne Abweichung für die Aufnahme in die Contumaz-Anstalt der Zeitpunkt der pflegerischen Vormerkung in Lofer. — 8.) Von der Aufnahme in die Contumaz sind ausgeschlossen und werden zurückgewiesen: a.) Die sich nach den Paß- und Polizei-Vorschriften zur Reise nach und durch Tirol nicht eignen, — b.) Ausländer aus der Classe der Handwerksbursche und der gemeinen Arbeiter, welche sich nicht auf der kürzesten Route in ihre Heimath befinden, oder doch nicht ein rechtfertigendes Geschäft innerhalb der dießseitigen Cordonslinie nachweisen; endlich c.) Die mit einer acuten ansteckenden oder wohl gar Cholera-Krankheit behaftet sind. — 9.) Die aufgenommenen Personen, Waaren, Thiere und Effecten können nur nach bestandener Contumazzeit und vorschriftsmäßig erfolgter Reinigung mit hierüber von der Direction ausgefertigtem Certificate aus der Anstalt entlassen werden. — 10.) Sind in der Anstalt weder Aufnahme- oder Reinigungs-Taren, noch Certificate oder andere Gebühren zu bezahlen; dagegen hat Jeder, der nicht arm ist, in der Contumaz-Anstalt seine Verpflegung zu bestreiten. Für die Subsistenz der wahrhaft Armen in der Contumaz sorgt jedoch die Staatsverwaltung. — 11.) Das Verhalten im Innern der Anstalt ist in einem eigenen Regulativ vorgezeichnet. — II. In Bezug auf das Contumaz-Kastell zu Strub. — 12.) Mittelt dieses Kastells werden, (wie oben unter Nr. 1 bemerkt wurde,) Menschen, Thiere, Waaren, Effecten und Briefschaften eingelassen, und der Contumaz-Anstalt zugeführt. Es findet aber mittelst dieses Kastells auch die Unterredung der dießseitigen und jenseitigen Bewohner unter

Beobachtung der dießfälligen Vorschriften, so wie der wechselseitige Kauf und Verkauf der unentbehrlichen und verdachtlosen Lebensmittel und Effecten zwischen denselben unter genauer Beobachtung der dießfälligen Reinigungs-Vorschriften nach §. 86 des zweiten Auszuges aus dem Entwurfe zu einer Pest-Polizei-Ordnung Statt, und zwar täglich von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme jedoch jener Vormittage, an welchen ein Einlaß in die Contumaz vollzogen wird. — 13.) An diesem Kastell ist ferner der Handels-Verkehr mit ganz verdachtlosen Waaren wie sie im §. 84 des unter Nr. 12 angezogenen Auszuges bezeichnet sind, nachdem die Waaren selbst oder ihre verdächtigen Hülsen der im §. 86 des Auszuges vorgeschriebenen Behandlung unterworfen worden sind, zulässig; da hingegen sowohl die höchst verdächtigen als die nur verdächtigen Waaren (§. 82 und 83 des Auszuges) jeden Falls und ohne Ausnahme der Contumaz-Anstalt zur Reinigung zugeführt werden müssen, worauf dieselben, wenn dortselbst ihre Reinigung bewerkstelliget worden ist, in den freien Verkehr gesetzt werden können. — 14.) Der Austritt der Personen von Tirol gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses und die Ausfolgung diesseitiger Waaren aller Art in das abgesperrte Land findet keinen Anstand. — 15.) Eben so kann diesseitiges Vieh in das abgesperrte Gebieth ohne Anstand ausgelassen werden. — 16.) Jenseitiges Vieh aber, dessen Provenienz aus einer Entfernung von 4 Stunden durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, kann dann am Kastell eingelassen werden, nachdem es daselbst nach §. 88 und 96 des gedachten Auszuges gereinigt worden ist, ohne einer weiteren Reinigung in der Contumaz unterworfen zu seyn. — 17.) Das von jenseitigen Bewohnern an diesseitige erlegte Metallgeld ist von Letzteren in ein mit Essig oder Salzwasser gefülltes Gefäß zu legen, welches der zwischen den Kastell-Schranken befindliche, die Käufer und Verkäufer vermittelnde Reinigungs-Diener reiniget. — Papiergeld wird auf einem gespaltenen Stoffe von Demselben übernommen, und erst nach erfolgter Reinigung verabsolgt. — Die Uebergabe des Geldes von den Diesseitigen an die Jenseitigen geschieht mittelst des Reinigungs-Dieners zwischen den Schranken ohne alle vorläufige Reinigung. — 18.) Ueber diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden Protocolle ge-

föhret; die Partheien haben daher den k. k. Kastell-Commissären die hierzu nöthigen Auskünfte und Nachweisungen mit Anstand und Ordnung zu geben, und sich angelegenst zu hütthen, daß jede Vermischung vermieden werde, um die mit verdächtigen Menschen und Gegenständen in Vermischung gerathenen Individuen und Effecten nicht zur Ausstehung der Contumaz anhalten zu müssen. — Nur die exponirten Kastell-Diener dürfen mit den jenseitigen Bewohnern, Thieren und Waaren vor erfolgter Reinigung in Berührung oder Vermischung kommen. — III. In Bezug auf die Filial-Kastelle zu Hochfilzen und Zochberg nächst dem Passe Thurn. — An den Filial-Kastellen zu Hochfilzen und Zochberg hat die Unterredung der Gränzbewohner unter Beobachtung der diesfälligen Vorschriften, so wie der wechselseitige Kauf und Verkauf der unentbehrlichen Lebensmittel und Effecten Statt, welche nach §. 84 des Auszuges hinsichtlich des Krankheitsstoffes ganz verdachtlos sind, nachdem sie selbst oder ihre verdächtigen Hülfen der Reinigungs- = Behandlung unterworfen wurden, welche zur Hintanhaltung jeder Ansteckungsfahr im §. 86 vorgeschrieben ist. — 20.) Es dürfen jedoch auch Thiere, deren Provenienz aus einer Entfernung von 4 Stunden durch obrigkeitliche Zeugnisse nachgewiesen wird, daselbst passiren, nachdem sie, gemäß §. 88 und 96 in dem bemerkten Auszuge rastemäßig behandelt wurden. — 21.) Der Kastell-Verkehr in Hochfilzen und Zochberg hat an jedem Montag und Donnerstag von 9 Uhr Vormittags bis 3 Uhr Nachmittags am Kastelle Statt. — 22.) Hinsichtlich des Metall- und Papiergeldes, welches die jenseitigen und diesseitigen Bewohner an dem Kastelle einander bezahlen, findet die nämliche Manipulationsweise, wie sie unter Nr. 17 angegeben ist, Statt. — 23.) Die Ausfolglassung diesseitiger Waaren und der Uebertritt der Personen von Tirol in das abgesperrte Land gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses, dann die Unterredung beiderseitiger Bewohner, immer jedoch unter hinlänglicher Aufsicht und Controlle zur Hintanhaltung gefährlicher Vermischung am Kastelle, findet keinen Anstand. — 24.) Ueber diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden ebenfalls wie am Contumaz-Kastelle zu Strub, Protocolle geführt, weshwegen die Partheien diesfalls an den Filial-Kastellen das Nämliche zu beobachten haben, was oben unter Nr. 18 bemerkt wurde. — IV. In Bezug auf

die Contumaz-Anstalt zu Nikolsdorf. — 25.) Menschen, Waaren, Thiere, Effecten und Brieffschaften werden mittelst des Einbruch-Kastelles hart an der kärntnerischen Gränze eingelassen, und nach Aufnahme der Contumazial-Verhöre in die Contumaz-Anstalt gebracht. Sämmtliche Contumazisten finden zu Nikolsdorf, eine Viertelstunde nächst Nörsach, wohin sie unter sicherer Begleitung befördert werden, in dem von ihnen selbst gewählten Wirthshause, oder in einem der gemietheten Contumazzimmer, ihre Aufnahme. Für Waaren aber ist unweit des Einbruch-Kastelles an der Poststraße eine eigene große Waaren-Niederlage errichtet, wo die Frachtwägen der contumazirenden Fuhrleute und die Reisewägen nebst dem Geschirre der Pferde aufgestellt werden; die Pferde selbst aber werden in die für sie bestimmten Stallungen zu Nikolsdorf abgeführt. — 26.) Personen zu Fuß und zu Pferd und in leichten Wägen werden wöchentlich dreimal, als: Montag, Mittwoch und Sonnabend, Curire aber und alle Fuhrleute jederzeit eingelassen. Der Contumaz-Director oder dessen Stellvertreter nimmt mit ihnen sogleich im Beiseyn des Contumaz-Arztes oder Wundarztes die Contumazial-Verhöre auf, und ein Bezirkswächter oder verlässlicher Reinigungsdienstler begleitet sie dann in die Contumaz. — 27.) Rücksichtlich der Dauer der Contumazzeit für Personen sowohl, als auch für Thiere, Waaren und Effecten gilt hier das Nämliche, was oben unter Nr. 5 bei der Contumaz-Anstalt zu Fißelsfelden und Habach erwähnt wurde, so wie es auch keinem Anstande unterliegt, daß Personen, Thiere und Waaren, welche in der Contumaz-Anstalt angelangt sind, auch ohne die Contumaz anzutreten oder deren gesetzliche Dauer auszuhalten, unter Beobachtung der gehörigen Vorsicht wieder über die Cordonslinie zurückkehren. — 28.) Zur Beförderung des Verkehrs mit der Nachbarprovinz Kärnten werden jene Producte und Waaren, welche sowohl nach dem alten Vestreglement vom Jahre 1770, als auch nach dem Auszuge aus dem Entwurfe zu einer neuen Pestpolizei-Ordnung nur einer einfachen Reinigung bedürfen, und als nicht giftig, giftig oder unverdächtig zu behandeln sind, und zwar insbesondere rohes und verarbeitetes Eisen, Stahl, Blei, Bleiwaaren, andere metallurgische Fabricate, und endlich Getreide, so wie auch die Militär-Victualien-Transporte, schon vor dem Einbruch-Kastelle über eine Brücke auf einem neu gebahnten Weg

in eine eigens errichtete Ablagerungshütte geführt, und von den kärntnerischen Fuhrleuten, ohne das irgend eine Vermischung Statt finden kann, abgeladen. Die Reinigung dieser Producte und Waaren wird sogleich vorgenommen, und die von Lienz ankommenden Frächter verführen dieselben sodann an die weitem Bestimmungsorte. — 29.) In der Anstalt können, besonders wenn die Personen nicht zu sehr vereinzelnt ankommen, 50 bis 60 Contumazisten ohne Anstand untergebracht werden, und die Waaren-Niederlage gewährt hinreichenden Platz für 1500 Centner Waaren, theils in offenem, theils in geschlossenem Raume. — 30.) Wie jene unter Nr. 8 bei der Contumaz-Anstalt zu Habach und Lizelfelden erwähnten Individuen bleiben auch hier von der Aufnahme in die Contumaz-Anstalt ausgeschlossen, und werden zurückgewiesen. — 31.) Das bei der Contumaz-Anstalt zu Habach und Lizelfelden unter Nr. 9 und 10 bezeichnete Verfahren, rücksichtlich der Entlassung der Personen, Waaren und Effecten, der Nichtabnahme von Reinigungs-Taxen, der Verpflegung der Contumazisten hat auch in der Contumaz-Anstalt zu Nikolsdorf volle Anwendung. — V. In Bezug auf das Contumaz-Kastell an der kärntnerischen Gränzmarke. — 32.) Dieses Kastell hat die gleiche Bestimmung, wie das unter II. genannte Contumaz-Kastell zu Strub. Personen, Thiere, Waaren, Effecten und Brieffschaften werden hier eingelassen und der Contumaz-Anstalt zugeführt; an demselben findet der wechselseitige Kauf und Verkauf unentbehrlicher und verdachtloser Lebensmittel und Effecten zwischen den tirolischen und kärntnerischen Gränzwohnern und die Unterredung derselben unter genauer Beobachtung der dießfälligen Vorschriften Statt. — Für den Fall, daß kalte oder sonst ungünstige Witterung die gegenseitige Besprechung am Kastelle selbst unzulässig macht, so ist in einem nächst dem Kastelle von Holz neugebauten Hause ein eigenes Locale zum Parlatorium kastellmäßig eingerichtet. — 33.) Das unter Nr. 13, 14, 15, 16, bei dem Kastelle zu Strub bezeichnete Verfahren, in Rücksicht verdachtloser Waaren, in sofern sie nicht zu den unter Nr. 28 bezeichneten Gegenständen gehören, des Austrittes von Personen, Waaren und Thieren aus Tirol in das abgesperrte Land, ferners hinsichtlich des Vieh-Eintriebes, findet auch bei diesem Einbruch-Kastelle gleichmäßig Statt. — 34.) Ein unvermischter Reinigungsdiener ist beauftragt, jede Vermischung

zu verhüten, und die bei Geldauszahlungen vorgeschriebenen Reinigungsarten durch Waschung des Metallgeldes mit Essig, oder Räucherung des Papiergeldes auf einer Räucherungs-Maschine, wie dieß auch unter Nr. 17 erwähnt ist, vorzunehmen. — 35.) So wie bei dem Kastelle in Strub nach Nr. 18, werden auch hier bei diesem Kastelle über die gedachten Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen Protocolle geführt, wozu die Partheien gleichmäßig die nöthigen Auskünfte zu geben haben. Jede Vermischung ist von den Partheien sorgfältig zu vermeiden, und nur den exponirten Dienern ist gestattet, mit jenseitigen Bewohnern, Thieren und Waaren vor erfolgter Reinigung in Berührung zu kommen. — VI. In Bezug auf die Haupt-Kastelle am Iselsberge und zu Hocheben im Tilliacher Thale. — 36.) Diese zwei Kastelle sind Haupt-Kastelle; es finden daher alle ganz verdachtlosen Waaren, so wie diese in den §. 84 und 86 des II. Auszuges aus dem Entwurfe zu einer neuen Pestpolizey-Ordnung verzeichnet sind, bei ihnen Eingang, nachdem diese Waaren selbst oder ihre verdächtigen Hülsen der Behandlung unterzogen wurden, und sie können gleich nach vollzogener Reinigung nach §. 88 des genannten Auszuges entlassen werden. — 37.) An diesen Kastellen werden auch einfache Briefe übernommen, nach §. 90 des II. Auszuges aus dem Entwurfe zur neuen Pestpolizey-Ordnung behandelt, und mittelst eines kleinen Räucherungs-Apparates gereinigt. Auch werden Banknoten, Obligationen, Schuldbriefe, gerichtliche Klagen, Vollmachten u. dgl. unter den vorgeschriebenen Vorichten ohne Anstand ausgewechselt. — 38.) Verdächtige und höchstverdächtige Waaren aber, so wie größere Paquete werden der Contumaz-Anstalt zugewiesen. Bei dem Haupt-Kastell am Iselsberg ist jedoch für den häufigen Verkehr mit Flach und Hanf auch eine Chlorräucherungs-Kammer angebracht. — 39.) Bei den genannten zwei Haupt-Kastellen können Viehmärkte gehalten werden; das Vieh wird, da eine Schwemmung im Winter schädlich wäre, mit Vorsicht abgewaschen, und unter Aufsicht eines Viehärztes behandelt. — 40.) Die Kastellmanipulation darf nur nach Tages-Anbruch beginnen, und muß immer vor Anbruch der Abenddämmerung geendet seyn, zum Kastellmarkte selbst aber sind bestimmte Tage in der Woche festgesetzt, welche von den Kastell-Inspectoren, im Einvernehmen mit den

Pandgerichten, als die bequemsten für das Publikum bestimmt, und der benachbarten Gränzobrigkeit in Kärnten angezeigt wurden. — 41.) Alle Waaren ohne Unterschied, so wie auch Personen gegen Vorweisung eines gültigen Reisepasses können bei diesen Passellen in das abgesperrte Land aus Tyrol austreten. Auch findet die Unterredung beiderseitiger Bewohner, jedoch unter hinlänglicher Aufsicht und Controlle, keinen Anstand. — 42.) Hinsichtlich des Metall- und Papiergeldes findet die nämliche Manipulationsweise, wie sie unter Nr. 17 und 34 angegeben ist, Statt. — 43.) Ueber alle diese Vorgänge und die hierauf Bezug nehmenden Amtshandlungen werden, gleichwie bei dem Einbruchs-Passell an der kärntnerischen Gränzmarke, Protocolle geführt, und die Partheien haben dießfalls an den Hauptpassellen das Nämliche zu beobachten, was unter Nr. 18 und 35 gesagt wurde. — 44.) Jedermann, der den Sanitäts-Cordon oder das Passell auf eine unerlaubte Weise überschreitet, oder die in Bezug auf diesen Cordon bestehenden Vorschriften übertreißt, wird nach der unterm 31. October l. J., Zahl 24112, erfolgten Gubernial-Kundmachung des a. h. Straßpatents behandelt. — 45.) Von Seite der Behörden wird alles aufgegeben werden, um einerseits die von Sr. Majestät zur Erreichung des Zweckes gegebenen Anordnungen zu vollziehen, und diese Anstalten zu fördern, und anderseits den Contumazisten ihre Lage zu erleichtern; daher erwartet man aber auch, daß sich dieselben um so mehr nicht nur durchaus vorschriftmäßig benehmen, sich in das Unvermeidliche ihrer Lage mit Ruhe und Ergebenheit fügen, und insbesondere jede Vermischung mit nicht exponirten Menschen, Thieren und Effecten, oder andern Contumaz-Familien vermeiden werden, als ein geschwichtiges Betragen gerügt, oder wohl auch streng bestraft werden müßte. — Innsbruck am 4. December 1831. — K. K. Gubernium für Tyrol und Vorarlberg.

Friedrich Graf v. Wilczek,
Gouverneur.

Robert Ritter v. Benz,
k. k. wirkl. Hofrath.

Joh. Nep. Edler v. Ehrhart,
k. k. wirkl. Gubernial-Rath.

Nr. 25237/3606. Sanit.

Z. 12. (2)

Nr. 2525.

Circular

des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach. — Die Zinsen von den Staatsschuld-

(Z. Amts-Blatt Nr. 4. d. 10. Jänner 1832.)

verschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte können auch bei den Credits-Cassen außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche bezogen werden. — In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 15. d. M. wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Den Besitzern der vier und fünfprocentigen Staatsschuldverschreibungen des lombardisch-venetianischen Monte ist gestattet, vom 1. Jänner 1832 angefangen, die Zinsen davon auch bei der Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder bei den Credits-Cassen zu Linz, Salzburg, Grätz, Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Laibach, Klagenfurt, Görz, Innsbruck und Zara zu beziehen. — §. 2. Sie können sich dieserwegen unter Beibringung der Original-Obligation an die Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte in Mailand wenden, und derselben die Credits-Casse angeben, wo, und den Termin, von welchem angefangen die Interessen behoben werden wollen. Wenn kein Anstand obwaltet, wird auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beigezsetzt, und die Zinsenzahlung bei der bezeichneten Credits-Casse eingeleitet. — §. 3. Die Anmeldung zur Zinsen-Ueberweisung kann jedoch auch unmittelbar bei derjenigen Credits-Casse, wo die Zinsen künftig behoben werden wollen, unter Beibringung der Original-Obligation geschehen. Diese Casse wird sodann das erforderliche Einvernehmen mit der Präfectur des lombardisch-venetianischen Monte pflegen, und im Falle kein Hinderniß obwaltet, die Interessen-Zahlung leisten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligation vornehmen. — §. 4. Will der Besitzer einer Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte, deren Verzinsung bereits auf eine Credits-Casse außer dem lombardisch-venetianischen Königreiche übertragen ist, die Interessenzahlung wieder bei der Casse des Monte zu Mailand, oder bei einer andern Credits-Casse erlangen, so ist sich an diejenige Credits-Casse, bei welcher die Zinsen erhoben werden, zur Einleitung der nöthigen Verfügung und zur Vormerkung auf der Rückseite der Obligation zu wenden. — §. 5. Zur Uebertragung der Interessen-Zahlungen muß die Anmeldung wenigstens sechs Wochen vor dem Eintritte des Zahlungs-Termins erfolgen, sonst beginnt die Uebertragung erst bei dem darauf folgenden Zahlungs-Termine. — §. 6. Tritt der Fall ein, daß eine Schuldverschreibung des lombardisch-venetianischen Monte

te, von welcher die Interessen bei einer Credits-Casse ausser dem lombardisch-venetianischen Königreiche erhoben werden, umzuschreiben kömmt, so ist sich an die mit der Verzinsung beauftragte Casse zu wenden, wornach das Erforderliche wegen der Umschreibung nach den bestehenden Vorschriften eingeleitet werden wird. — Laibach am 27. December 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Subernial-Rath.

3. 16. (1) Nr. 28472.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyr. Suberniums in Laibach. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 12. December d. J. zu befehlen geruhet, daß der Verkehr zwischen Gallizien und dem Königreiche Polen sogleich gänzlich frey zu geben sey, und daß daher auch die an den Einbruchstationen gegen Polen in Folge des allerhöchsten Cabinettschreibens vom 21. November d. J. noch bestehenden Contumaz- und Reinigungsanstalten unverzüglich aufgelöst werden sollen. — Was den Verkehr zwischen Gallizien und Rußland betrifft, so haben Seine k. k. Majestät allergnädigst zu gestatten geruhet, das k. k. Subernium in Gallizien zu ermächtigen, die gegen Rußland an den Einbruchstationen bestehenden Contumaz- und Reinigungsanstalten dann sogleich aufzulassen, wenn dasselbe von einer gleichen Absicht und Verfügung von Seite Rußlands Nachricht erhält. — Dieß wird im Nachhange der Rundmachung vom 1. December d. J., Zahl 26687, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Laibach den 29. December 1831.

3. 13. (1) ad Gub. Nr. 27664.

E u r r e n d e

des k. k. illyrischen Suberniums, in Privilegien = Angelegenheiten. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820, zu verleihen befunden, und zwar: Erstens. Dem M. Volze, Inhaber einer privilegierten Metall-Geschwuldruckfabrik, wohnhaft in Wien, Stadt, Tuchlauben, Nr. 562, auf die Dauer von ein Jahr, auf die Entdeckung einer neuen Art von Fußschämel, welche so eingerichtet seyen, daß sie den darauf ruhenden Füßen fortwährend eine gleichmäßige, sehr angenehme Wärme mittheilen, und deshalb sich vorzugsweise zum

Gebrauche in wenig geheizten Gemächern, in Wägen, und überhaupt in allen Fällen, wo die Füße warm gehalten werden sollen, eignen. — Zweitens. Dem Sellier und Bellet, privilegirte Kupferzündhütchen-Fabrikanten, wohnhaft im Ziskaberger Weinrevier bei P. ag, Nr. 39, auf die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer neuen Vorrichtung zur Verfertigung der Kupferzündhütchen, wodurch dieselben auf eine viel schnellere Art als bisher erzeugt werden, und dadurch eine gleiche Länge, gleiches Caliber und den schönsten Glanz erlangen, woraus der Vortheil entsprehe, daß dieselben im Handel wohlfeiler geliefert werden können. — Drittens. Dem Pasqual Ratti, Adjunct bei der k. k. Münz-Direction, wohnhaft in Mailand, Strasse St. Angelo, Nr. 1426, auf die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserungen an der privilegirt gewesenen ökonomischen Vorrichtung zum Spinnen der Seide, wobei a.) eine größere Uebereinstimmung in den Dimensionen und in der Wirksamkeit der Vorrichtung erreicht, und eben dadurch eine höhere Temperatur des Wassers als früher, zur schnellen und vortheilhaften Abwindung der Cocons erzielt, so wie b.) die Temperatur des in den Kesseln enthaltenen Wassers mittels Anwendung eines einfachen Verbindungsmittels nach Belieben augenblicklich vermindert werde; c.) Sey hierbei auch das System der Glappen verbessert; d.) Können mittels einiger neuen Modificationen an den Rauchableitern, die unter den Kesseln angebracht sind, die Temperatur des Wassers ohne vermehrten Verbrauch des Brennstoffes erhöht, und die Nothwendigkeit einer öftern Reinigung derselben vom Ruffe, beschränkt werden; e.) Werde diese Reinigung vom Ruffe mit Hilfe eines neu erfundenen Mittels leicht und schnell ausgeführt, ohne daß es nöthig sey, die Kesseln und die Vorrichtung selbst, wie früher von ihrer Stelle wegzurücken; f.) Seyen endlich hierbei jene Schwierigkeiten beseitigt, welche der Ausföhrung einer verborgenen gemeinschaftlichen Ableitung des Rauches in die aus vielen neuen Vorrichtungen zusammengesetzten Spinnereien im Wege standen, wodurch auf diese Art das Bedürfniß der früher angewendeten senkrechten Röhren behoben erscheine. — Viertens. Dem Johann Kassel, Drechslergeselle, wohnhaft in Wien, Schottenfeld, Nr. 102, auf die Dauer von ein Jahr, auf die Erfindung einer Schnell-Zündmaschine, welche gar keiner Reparatur unterworfen sey, und deren Füllung selbst bei hundertmal wiederholten täglichem Gebrauche, ein ganzes

Jahr ausbauere. — Fünftens. Dem Franz Haupt, Maurergeselle, wohnhaft in Wien, Wieden, Allee-gasse, Nr. 75, auf die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung eines Maschinenherdes, wodurch der dritte Theil an Holz erspart, und das Abkochen, Backen des Fleisches zc., viel schneller und gleichförmiger als bisher erzielt werde, wobei überdieß die Genußobjecte in den zwei Bratröhren dem Verbrennen nicht unterliegen, und ein schönes braunes Ansehen gewinnen, da sich der Hitze-grad vermöge der innern Einrichtung des Herdes überall gleich vertheilen müsse. Der Anschaffungspreis desselben stehe endlich mit den bisher bestehenden in einem ganz gleichen Verhältnis. — Sechstens. Dem Anton Grimm, Zimmermeister und Hausbesitzer, wohnhaft in Fischament, Nr. 25, in Niederösterreich, auf die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zur Räumung der Kanäle, mittels welcher der Schotter, Thon, Erde, Schlamm zc., aus den Flüssen, Bächen und Kanälen, unter dem Wasser ausgegraben, eingefast, und auf jede erforderliche Höhe oberhalb des Wassers gebracht, und zugleich in Truhen oder sonstigen Behältnissen, zur weiteren Fortschaffung derselben von selbst ausgeleert werden könne, oder nach Verhältnis der Lage durch ihre eigene Communication an das Land, oder an sonst bestimmte Orte geschafft werde. Die Maschine könne übrigens nach jeder Richtung sehr leicht und einfach gestellt, und vorzüglich bei sehr tiefen und kalten Wässern, Sümpfen zc., wo die Ableitung des Wassers durch Menschen unmöglich, oder mit Mühe und Kostenaufwand verbunden sey, angewendet werden. — Siebentens. Dem Joseph und Carl von Thornton, Spinnfabrikanten, wohnhaft in Münchendorf, Nr. 79, in Niederösterreich, auf die Dauer von fünf Jahren, auf die Verbesserung der Water-Stick- und Strickgarn-Maschinen, und zwar: 1.) Bei den Water-Stick- und Strickgarn-Maschinen sowohl die Flügel als auch die Spuhlen durch den Mechanismus der Maschinen in Bewegung zu setzen; 2.) das Aufwinden des Fadens auf den Spuhlen durch eine conische Trommel zu reguliren; 3.) die Korgepunktspuhl-Maschine so einzurichten, daß auch Water-Stick- und Strickgarn damit erzeugt werden könne. — Achters. Dem Gustav Kuhlmann, Spizenfabrikant, wohnhaft in Wiesenthal in Böhmen, auf die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Erfindung einer kunstreichen geschickten, jedoch sehr einfachen und mit geringem Zeitaufwande verbundenen

Aneinanderreihung einzelner Spizenstücke, welche dadurch das Ansehen eines im Ganzen gearbeiteten Stückes erlangen. — Neuntens. Dem Joseph Wanig, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. E. 17051, und dem Carl Gottlob Krause, Spiel- und Drechslerwaarenfabrikant, wohnhaft in Johns-dorf, Saazer Kreis in Böhmen, auf die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung, alle Arten von Figuren, Spielwaaren und sonstigen Gegenständen, auf eine neue Art zu verfertigen, und zwar: 1.) die Masse dazu auf eine sehr feste und daher dauerhaftere Art zuzubereiten; 2.) die Figuren von Menschen und vierfüßigen Thieren mit Wolle so täuschend zu belegen, daß Erstere in Tuch gekleidet, Letztere aber mit ihren natürlichen Haaren bedeckt zu seyn scheinen; und 3.) den Puppenköpfen, so wie überhaupt allen menschlichen Figuren ein glanzloses, der natürlichen Hautfarbe ganz gleiches Ansehen zu geben. — Ferner wurde von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer a.) das dem Badner Bürger, Michael Biondek, auf eine Verbesserung der Tabackrauchröhren aus Weichselbaum und Steinkirschenholz, am 4. October 1823, auf fünf Jahre verliehene, und unterm 28. September 1828, auf drei Jahre verlängerte ausschließende Privilegium auf weitere zwei Jahre, und b.) das zweijährige Privilegium des Joseph Stekly zu Rokerau, auf die Erfindung und Verbesserung einer Schnür- und Börtl-Maschine, ddo. 17. April 1830, auf die weitere Dauer von zwei Jahren verlängert. Dagegen hat Franz Stolz, das am 17. April 1828, auf eine Verbesserung der Wägen erhaltene fünfjährige Privilegium zurückgelegt. — Dieses wird in Folge der herabgelangten hohen Hofkanzley-Decrete vom 6., 8., 21., 23. und 28. November l. J., 3. 24736, 24839, 25515, 25523, 25579 und 26129, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 15. December 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.
Johann Schneditz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 30. (1) Nr. 8710.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von

diesem Berichte auf Ansuchen des Dr. Repeschitz, wider Dr. Mathias Burger, als aufgestellten Curator der Elisabeth v. Wallenberg'schen Verlassenschaft, und des abwesenden Franz Kaver v. Ruffenstein, dann die Fräule Franziska v. Ruffenstein als erklärte Joachima v. Ruffenstein'sche Erben wegen an Capital Schuldiger 400 fl. sammt Interessen 2c. in die öffentliche Versteigerung des für die Fräule Joachima v. Ruffenstein, aus dem Schuldscheine ddo. et intabulato 23. August 1828, auf den dem Anton Radon gehörigen, der Herrschaft Neumarkt sub Urb. Nr. 71 dienstbaren, mit 538 Hube beansagten Hause, dann dem sub Urb. Nr. 437 3/4 dienstbaren 133 Sensenhammer Stepelka haftenden Saizes pr. 1100 fl. M. M. gewilliget, und hies zu drei Termine, und zwar: auf den 23. Jänner, 13. Februar und 12. März des Jahres 1832, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte jederzeit um 10 Uhr Vormittags mit dem Besatze bestimmt worden, daß dieser Saß, Falls er weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietung um den Nominalwerth als Ausrufspreis oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter dem Nominalwerthe hintangegeben werden wird, wozu die Kaufslustigen hiezu eingeladen werden.

Laibach den 24. December 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 28. (1) Nr. 9.
K u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Decret vom 10. Juli 1831, Zahl 22854, die Eröffnung eines directen Post-Courses zwischen Neustadt und Agram, und die Einführung einer zweimal wöchentlichen Briefpost auf demselben, dann die Errichtung zweier Poststationen zu Landstraß und Szamabor, gegen Auflösung der bisher in Gutenhof bestandenen Brieffammlung, zu bewilligen; endlich die Wegestrecke zwischen Neustadt und Landstraß auf 1 3/4 Posten, zwischen Landstraß und Szamabor auf 2 Posten, und zwischen Szamabor und Agram auf 1 1/2 Posten festzusetzen geruhet. — Indem man diese hohen Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird gemäß Verordnung der wohlblöblich k. k. obersten Hof-Postverwaltung, ddo. 29. v. M., Z. 12664, noch weiter beigelegt, daß: 1.) die Eröffnung des obgedachten Post-Courses und die Amtswirk-

samkeit der beiden Post-Stationen Landstraß und Szamabor mit 1. k. M. beginnen, dann die Amtirung bei der Brieffammlung Gutenhof am 31. l. M. aufhören werde; daß 2.) die Briefpost nach Agram von hieraus jeden Dienstag um 10 Uhr Früh, und jeden Freitag um 5 Uhr Abends abgehen, und daselbst am Mittwoch und Samstag einlangen, dann die in Agram an jedem Montag und Freitag um 5 Uhr Abends abgefertigte Post am Dienstag und Samstag Nachts hier ankommen werde; daß endlich 3.) durch die Eröffnung des obgedachten Post-Courses die Gebühr der bei dem hiesigen Ober-Postamte nach Agram aufgegebenen, und von dort zur Abgabe hiesher kommenden Briefe in die dritte Fortstufe mit 6 kr. für den einfachen, mit 12 kr. für den doppelten oder ein Loth wiegenden Brief, und in diesem Verhältniß weiter fällt, und hienach vom 1. k. M. eingehoben werden wird.

Von der k. k. illyrischen Ober-Postverwaltung. Laibach am 3. Januar 1832.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 32. (1)

In dem Verlasse Seiner Excellenz des Herrn Grafen v. Hohenwart, ist ein großer Münzkasten von Nußholz versteigert worden; der Besitzer desselben wird ersucht, falls er selben veräußern wollte, den Werth in dem Landes-Museum angeben zu wollen, da dasselbe zur Aufstellung der Münzen-Sammlung eben jetzt einen bedarf.

3. 31. (1)

Auf das Gut Poganitz wird zu Georgi l. J. ein in der Deconomie erfahrener und im Grundbuchsweisen geprüfter lediger Verwalter aufgenommen.

Die Bewerber haben sich hier zu Laibach entweder bei Herrn Dr. Crobath, oder bei der Gutsinhabung selbst mit Vorbringung ihrer bisherigen Dienstzeugnisse portofrei zu melden.